



Merkblatt

Rauchwarnmelder

Einbaupflicht: für Neu- und Umbauten seit 29.02.2008
für bestehende Objekte seit 29.03.2014
(Übergangsfrist bis 31.12.2018)



Merkblatt

Rauchwarnmelder

Rauchwarnmelder, die ausschließlich in Wohnungen und wohnungsähnlichen Räumen zu verwenden sind, werden umgangssprachlich auch Heimrauchmelder genannt.

Wohnungsähnlich sind Beherbergungen mit einer Bettenzahl kleiner 12, Container, Hütten, Gartenlauben und andere Freizeitunterkünfte.

Deren Einbau, Betrieb und Instandhaltung bestimmt sich nach der DIN 14676. Es dürfen nur solche Melder eingesetzt werden, die nach DIN EN 14604 gefertigt worden sind.

Nur sach- und fachgerecht montierte und betriebene Melder bieten einen Sicherheitsgewinn.

Montagegrundsätze:

A. Installationsort

- immer an Decke, nach Möglichkeit mittig des Raumes anbringen
- 50 cm von Wand, Deckenversprüngen, Unterzügen, Deckenspitzen o.ä. entfernt
- Zusätzlicher Melder bedarf es bei Raumgrößen über 60m², höheren Räumen von mehr als 6 m, bei unterteilten Decken (Trennungen durch Möbel etc.), verwinkelten Räumen, Fluren mit einer Breite von mehr als 3 m nach jeweils 15 m Länge, Überschreitungen von Melderabständen vom mehr als 15 m

B. Zu überwachende Räume

- Schlafzimmer
- Kinderzimmer
- Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen

Empfohlen werden folgende Installationsorte: Heizungsaufstellräume, Lagerräume

Problematisch sind Werkstätten, Küchen und Waschräume wegen Falschalarmen.

Bei einer ausgedehnten Überwachung eines größeren Bereiches oder wenn ein Alarmsignal eines Melders nicht überall gehört werden kann, sind untereinander vernetzte Rauchwarnmelder empfehlenswert.

Verantwortlich:

Für den Einbau: Bauherr / Eigentümer (siehe Anmerkung)

Für die Betriebsbereitschaft: Eigentümer (siehe Anmerkung)

Gesetzliche Grundlagen:

Die Verpflichtung zur Ausrüstung von neuen Wohnungen mit Rauchwarnmeldern besteht in Thüringen bereits seit Februar 2008.

Im Februar 2014 wurde eine völlig überarbeitete Bauordnung für den Freistaat Thüringen beschlossen. Anforderungen an Wohnungen sind jetzt in § 48 Abs. 4 Thür BO genannt.

*(4) Zum Schutz von Leben und Gesundheit müssen in Wohnungen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. **Vorhandene Wohnungen sind bis zum 31. Dezember 2018 mit Rauchwarnmeldern auszurüsten. Die Einstandspflicht der Versicherer im Schadensfall bleibt unberührt.***

Die neue Thüringer Bauordnung wurde am 13.03.2014 ausgefertigt und am 28.03.2014 im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen (Nr. 3/2014, S. 49ff) veröffentlicht.

Das Gesetz ist am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft getreten.

Anmerkung:

Im § 48 Abs. 4 der Landesbauordnung des Freistaates Thüringen ist nicht formuliert, wer für den Einbau und die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Rauchwarnmelder verantwortlich ist.

In § 52 ThürBO ist geregelt:

Bei der Errichtung, Nutzungsänderung und der Beseitigung von Anlagen sind die Bauherrin oder der Bauherr und im Rahmen ihres Aufgabenbereichs die anderen am Bau Beteiligten dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die Anforderungen der Bauaufsichtsbehörde eingehalten werden.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Redaktion: Brand-,Katastrophenschutz und Rettungsdienst
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt

Tel.: 03606 650-3238

03606 650-3239

E-Mail: landratsamt@kreis-eic.de

Internet: www.kreis-eic.de

Druck: 26.05.2020